



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Vollstreckungsgegenklage im Europäischen
Zivilprozessrecht – Europarechtliche Zulässigkeit und
unionsweite Wirkung“**

Dissertation vorgelegt von Andrej Molchanov

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Heinze

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Andrej Molchanov

**„Die Vollstreckungsgegenklage im Europäischen Zivilprozessrecht –
Europarechtliche Zulässigkeit und unionsweite Wirkung“**

Zusammenfassung

Gegenstand der Arbeit ist die unionsrechtliche Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage gegen Titel aus dem europäischen Ausland, die nach den Rechtsakten des Europäischen Zivilprozessrechts in Deutschland vollstreckt werden.

Die Rechtsakte des Europäischen Zivilprozessrechts ermöglichen es dem Gläubiger, seinen Titel gegen den Schuldner unionsweit zu vollstrecken – inzwischen sogar weitgehend ohne Exequatur. Das Europäische Zivilprozessrecht sieht zwar viele ausdifferenzierte Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung vor. Jedoch eröffnet keiner dieser Rechtsbehelfe – mit Ausnahme des Zahlungseinwands gem. Art. 22 Abs. 2 EuMVVO – materielle Einwendungen gegen den titulierten Anspruch. Der deutsche Gesetzgeber hat in den Ausführungsgesetzen zu den europäischen Rechtsakten daher durchweg vorgesehen, dass der Schuldner sich auch gegen ausländische Titel mit der Vollstreckungsgegenklage zur Wehr setzen kann. Hiermit kann der Schuldner – gestützt auf Einwendungen gegen den titulierten Anspruch – die Vollstreckbarkeit des Titels beseitigen lassen. Die unionsrechtliche Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage ist jedoch seit jeher umstritten und – weil das Europäische Zivilprozessrecht einen solchen Rechtsbehelf nicht vorsieht – zumindest rechtfertigungsbedürftig.

Die Arbeit untersucht die Vereinbarkeit der Vollstreckungsgegenklage mit dem Unionsrecht. Ihre wesentlichen Ergebnisse lassen sich in drei Kernthesen zusammenfassen: (i) Erstens ist die Vollstreckungsgegenklage nach teilweise bestrittener, aber richtiger Auffassung mit dem Unionsrecht im Grundsatz vereinbar. (ii) Zweitens beseitigt eine in Deutschland erfolgreich eingelegte Vollstreckungsgegenklage die Vollstreckbarkeit des Titels entgegen der bisher herrschenden Meinung nicht nur im Inland, sondern unionsweit. (iii) Drittens kann dieses Ergebnis in anderen Mitgliedstaaten „umgesetzt“, d.h. zur Geltung gebracht werden. Dies wird beispielhaft anhand der Vollstreckungsrechte der Nachbarländer Frankreich und Österreich nachgewiesen.

Die vorstehenden Ergebnisse beruhen auf folgenden Überlegungen:

1. Die Gesetzesmaterialien zu den untersuchten europäischen Rechtsakten¹ verhalten sich nicht eindeutig zum Verhältnis zwischen Europäischem Zivilprozessrecht und nationalen Vollstreckungsrechtsbehelfen. Insbesondere lassen die Materialien offen, wie Art. 21 Abs. 1 EuUntVO und Art. 41 Abs. 2 EuGVO n. F. auszulegen sind. Diese Vorschriften gestatten dem Schuldner grundsätzlich, nationale Vollstreckungsrechtsbehelfe gegen Titel aus dem europäischen Ausland einzulegen. Allerdings ist die Zulässigkeit nationaler Vollstreckungsrechtsbehelfe, insbesondere der Vollstreckungsgegenklage, bei genauer Betrachtung im System des Europäischen Zivilprozessrechts angelegt (siehe sogleich).
2. Findet in Deutschland die Zwangsvollstreckung aus dem Titel eines anderen Mitgliedstaates statt, sind die deutschen Gerichte für die Entscheidung über eine Vollstreckungsgegenklage international zuständig. Dies folgt entweder direkt aus Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ, Art. 22 Nr. 5 EuGVO a. F., Art. 24 Nr. 5 EuGVO n. F. oder – mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung – nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-41/19 (*FX ./ GZ*) unmittelbar aus dem Verweis der einzelnen Rechtsakte auf die Geltung des nationalen Zwangsvollstreckungsrechts.
3. Soweit sie sich gegen die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen richtet, begründet die Vollstreckungsgegenklage keine Gefahr einer – im Anwendungsbereich der europäischen Rechtsakte ausnahmslos verbotenen – *révision au fond*. Dies wird durch die Präklusion gemäß § 767 Abs. 2 ZPO sichergestellt, wonach nur nachträglich entstandene Einwendungen geltend gemacht werden dürfen. Ob die Einwendungen nachträglich entstanden sind, ist in Anwendung der Wirkungserstreckungslehre nach dem Recht des Mitgliedstaates zu beurteilen, in dem der Titel entstanden ist.
4. Bei der Vollstreckung aus öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen ist hinsichtlich der Vereinbarkeit der Vollstreckungsgegenklage mit dem Verbot der *révision au fond* allerdings zu differenzieren. Im Anwendungsbereich der EuErbVO, EuGüVO, EuPartVO, EuUntVO sowie der EuGVO n. F. bestimmen § 23 Abs. 1 S. 2 IntErbRVG, § 23 Abs. 1 S. 2 IntGüRVG, § 66 Abs. 1 S. 2 AUG sowie § 1117 Abs. 2 ZPO ausdrücklich, dass die Präklusion gemäß § 767 Abs. 2 ZPO nicht anwendbar ist. Hierdurch wird eine unzulässige *révision au fond* ermöglicht, soweit die Anspruchsvoraussetzungen bereits von einem gerichtsähnlichen Organ geprüft wurden. Die Arbeit schlägt daher Gesetzesänderungen vor, mit denen ein unionsrechtskonformer Zustand hergestellt werden kann.

¹ Die Untersuchung erfolgt anhand des EuGVÜ, der EuGVO a. F., der EuErbVO, EuGüVO, EuPartVO, EuVTVO, EuMVVO, EuGFVO, EuUntVO und der EuGVO n. F. Nicht behandelt wird dagegen die EuEheVO (VO (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003, ABl. L 338, S. 1 ff.), da die ihrem Anwendungsbereich unterfallenden Titel nicht auf Zahlung gerichtet sind und die in § 36 IntFamRVG eröffnete Vollstreckungsgegenklage nur Kostenentscheidungen betrifft. Ebenso wird die EuKoPfVO (VO (EU) Nr. 65572004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, ABl. L 189, S. 59 ff.) ausgeklammert, die lediglich die Sicherungsvollstreckung ermöglicht, hingegen nicht die für die Vollstreckungsgegenklage relevante Vollstreckung zur Befriedigung.

5. Bei der EuVTVO und der EuGFVO bestimmen §§ 1086 Abs. 2, 1109 Abs. 2 ZPO bemerkenswerterweise das genaue Gegenteil und erklären § 767 Abs. 2 ZPO für entsprechend anwendbar. Der deutsche Gesetzgeber wollte hiermit der vermeintlich unanfechtbaren Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche gemäß Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 EuVTVO Rechnung tragen. Die Genese des Art. 5 EuVTVO, dessen Wortlaut mit Art. 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 EuVTVO nahezu identisch ist, widerlegt jedoch die Annahme, die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche sei unanfechtbar. Der europäische Gesetzgeber wollte ausländische Urkunden und gerichtliche Vergleiche durch diese Formulierung lediglich inländischen gleichstellen und ihre freie Zirkulation ermöglichen.

Praktisch gesehen hat der deutsche Gesetzgeber durch die entsprechende Anwendung des § 767 Abs. 2 ZPO über §§ 1086 Abs. 2, 1109 Abs. 2 ZPO jedoch wenigstens im Anwendungsbereich der EuVTVO und der EuGFVO der *révision au fond* öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Vergleiche einen Riegel vorgeschoben. Dessen ungeachtet bricht der geltende § 1086 Abs. 2 ZPO mit dem Grundsatz, dass vollstreckbare Urkunden und gerichtliche Vergleiche nach autonomem Recht nicht rechtskräftig sind (vgl. § 797 Abs. 4 ZPO). Zudem differenziert § 1086 Abs. 2 ZPO nicht danach, ob die Anspruchsvoraussetzungen bereits von einem gerichtsähnlichen Organ geprüft wurden. Daher sollte § 1086 Abs. 2 ZPO regelungstechnisch von § 767 Abs. 2 ZPO entkoppelt und vollständig neugefasst werden. Die Arbeit entwickelt hierzu einen entsprechenden Gesetzesvorschlag.

6. Die in den europäischen Rechtsakten geregelten Vollstreckungsversagungsgründe schließen Vollstreckungsrechtsbehelfe nationalen Rechts nach Art der Vollstreckungsgegenklage nicht aus. Dies folgt aus dem Verhältnis zwischen dem Europäischen Zivilprozessrecht und dem nationalen Zwangsvollstreckungsrecht. Die europäischen Rechtsakte bilden einen zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Rechtsrahmen. Dieser gestattet – bildlich gesprochen – die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung unter Überwindung der „Barriere“ der staatlichen Souveränität. Darin erschöpft sich der sachliche Anwendungsbereich der europäischen Rechtsakte; die eigentliche Zwangsvollstreckung unterliegt dem Recht des Zweitstaates. Auf diesen Umstand weisen die neueren europäischen Verordnungen ausdrücklich hin. Die im Europäischen Zivilprozessrecht geregelten Vollstreckungsversagungsgründe betreffen somit nur den grenzüberschreitenden Aspekt der Zwangsvollstreckung. Sie lassen nationale Vollstreckungsversagungsgründe unberührt; diese sind auch im Anwendungsbereich der europäischen Rechtsakte anwendbar. Lediglich dann, wenn die nationalen Vollstreckungsrechtsbehelfe auf dieselben Gründe gestützt werden, die bereits unter die europäischen Vollstreckungsversagungsgründe fallen, gehen die europäischen Vorschriften als *leges speciales* vor. Dies ergibt sich insbesondere aus Art. 21 Abs. 1 EuUntVO und Art. 41 Abs. 2 EuGVO n. F.

7. Die Eröffnung der Vollstreckungsgegenklage im Anwendungsbereich des Europäischen Zivilprozessrechts führt auch nicht dazu, dass „hinkende“ Titel entstehen, deren Vollstreckbarkeit zwar in Deutschland beseitigt wird, jedoch in den übrigen Mitgliedstaaten fortbesteht. Vielmehr beseitigt die deutsche Vollstreckungsgegenklage die Vollstreckbarkeit eines Titels aus dem europäischen Ausland mit unionsweiter Wirkung. Die Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Titels im Wege der Vollstreckungsgegenklage stellt eine anerkenungsfähige prozessuale Gestaltungswirkung dar. Das auf die Vollstreckungsgegenklage ergangene Urteil hat nicht nur innerprozessuale Wirkungen, die für sich genommen nicht anerkennungsfähig sind. Es hat vielmehr materiell-rechtliche Einwendungen zum Gegenstand. Nach dem herrschenden engen Streitgegenstandsbegriff der Vollstreckungsgegenklage werden gemäß § 767 ZPO zwar keine rechtskräftigen Feststellungen zum titulierten Anspruch getroffen. Allerdings präkludiert das Urteil gemäß § 767 ZPO spätere Schadensersatz- und Bereicherungsprozesse und reicht damit weit über rein prozessuale Wirkungen hinaus.
8. Die Umsetzung des Urteils gemäß § 767 ZPO in den Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten wird durch das Rechtsinstitut der Anpassung gemäß Art. 54 EuGVO n. F. bzw. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV erleichtert. Die Möglichkeit, ausländische Entscheidungen zwecks Anerkennung anzupassen bzw. zu transponieren, begründet zugleich die Pflicht des Zweitstaates, der Entscheidung so weit als möglich im eigenen Rechtssystem Geltung zu verschaffen. Im Rahmen des Art. 54 EuGVO n. F. ist auf die Wirkung der Vollstreckungsgegenklage im Gesamtsystem des deutschen Zwangsvollstreckungsrechts abzustellen: Die Vollstreckungsgegenklage beseitigt nicht nur die Vollstreckbarkeit des Titels, sondern hat gemäß §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO über ihren engen Streitgegenstand hinaus zur Folge, dass die Zwangsvollstreckung eingestellt und bereits vorgenommene Vollstreckungshandlungen aufgehoben werden müssen. Diese Rechtsfolge dürfte als kleinster gemeinsamer Nenner auch allen anderen europäischen Vollstreckungsrechten bekannt sein.
9. Die unionsweite Anerkennung eines Urteils gemäß § 767 ZPO verstößt ferner nicht gegen das vollstreckungsrechtliche Territorialitätsprinzip, das insbesondere im Anerkennungsversagungsgrund gemäß Art. 45 Abs. 1 lit. e), ii), 24 Nr. 5 EuGVO n. F. Ausdruck findet. Dies zeigt ein Vergleich materieller Vollstreckungsrechtsbehelfe mit unterhaltsrechtlichen Abänderungsurteilen. Unterhaltsrechtliche Abänderungsurteile sind nach allgemeiner Auffassung unproblematisch anerkennungsfähig. Bei dem Rechtsstreit gemäß § 767 ZPO handelt es sich wie bei der Abänderung von Unterhaltsentscheidungen um eine rein vermögensrechtliche Streitigkeit, für deren Klärung der Staat zwar den prozessualen Rahmen zur Verfügung stellt, an der er jedoch nicht selbst als Verfahrenssubjekt beteiligt ist. Im Gegensatz zur Vollstreckungserinnerung gemäß § 766 ZPO und ähnlichen formellen Rechtsbehelfen steht bei der Vollstreckungsgegenklage gerade nicht die Rechtmäßigkeit des hoheitlichen Handelns der Vollstreckungsorgane auf dem Prüfstand.

10. Die Eröffnung der Vollstreckungsgegenklage verstößt außerdem nicht gegen die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts. Zum einen verstößt die Vollstreckungsgegenklage nicht gegen das sog. prozessuale Herkunftslandprinzip. Dieses vermeintliche Prinzip tauchte erstmals im Rahmen des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen auf. Es wurde allerdings nicht in die finale Fassung der Richtlinie übernommen und eignet sich daher von vornherein nicht als allgemeines „Prinzip“ zur Auslegung des Europäischen Zivilprozessrechts.
11. Zum anderen verstößt die Vollstreckungsgegenklage nicht gegen den Äquivalenzgrundsatz gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV, da sie Titel aus dem europäischen Ausland und deutsche Titel gleichermaßen erfasst. Außerdem steht der Effektivitätsgrundsatz gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV einer Vollstreckungsgegenklage nicht entgegen, zumindest soweit sie sich gegen die Vollstreckung aus gerichtlichen Entscheidungen richtet. Insoweit sind eine *révision au fond* ausgeschlossen und entstehen keine „hinkenden“ Titel. Anders steht es jedoch bei öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen, in deren Rahmen die Anspruchsvoraussetzungen bereits von einem gerichtsähnlichen Organ geprüft wurden, da die deutschen Durchführungsbestimmungen (mit Ausnahme der §§ 1086 Abs. 2, 1109 Abs. 2 ZPO) die Präklusion gemäß § 767 Abs. 2 ZPO für unanwendbar erklären (siehe These Nr. 4). Im Übrigen gebietet das Unionsrecht gemäß Art. 288 Abs. 2, 291 AEUV sogar, dass die Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Titels gemäß § 767 ZPO unionsweit anerkannt wird.
12. Schließlich zeigt eine exemplarische Untersuchung des französischen und des österreichischen Zwangsvollstreckungsrechts, dass ein deutsches Urteil gemäß § 767 ZPO auch praktisch in den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann.
 - (i) In Frankreich kann das Urteil gemäß § 767 ZPO unmittelbar über Art. 506 CPC i. V. m. Art. 36 Abs. 1 EuGVO n. F. umgesetzt werden, in Österreich über § 39 Abs. 1 Nr. 5 EO i. V. m. Art. 36 Abs. 1 EuGVO n. F. (ii) Umgekehrt kann ein österreichisches Oppositionsurteil (§ 35 EO) gemäß § 775 Nr. 1 ZPO i. V. m. Art. 36 Abs. 1 EuGVO n. F. ohne Weiteres in Deutschland anerkannt werden. Die unmittelbare Anerkennung der Entscheidung eines französischen *juge de l'exécution* in Deutschland gemäß § 775 Nr. 1 ZPO i. V. m. Art. 36 Abs. 1 EuGVO n. F. scheitert hingegen daran, dass der dortige Vollstreckungsrichter lediglich die konkrete Vollstreckungsmaßnahme aufhebt, ohne die Vollstreckbarkeit des Titels beseitigen zu dürfen. Allerdings ist hier eine Inzidentanerkennung gemäß § 767 ZPO i. V. m. Art. 36 Abs. 1, 3 EuGVO n. F. möglich.
 - (iii) Eine „Gegenprobe“ ergibt schließlich, dass ein österreichisches Oppositionsurteil in Frankreich gemäß Art. 506 CPC i. V. m. Art. 36 Abs. 1 EuGVO n. F. unmittelbar umgesetzt werden kann. Die Umsetzung der Entscheidung des französischen *juge de l'exécution* in Österreich ist allerdings wie bereits in Deutschland nur im Wege der Inzidentanerkennung gemäß § 35 EO i. V. m. Art. 36 Abs. 1, 3 EuGVO n. F. möglich.

Zusammenfassend ist die Vollstreckungsgegenklage mit dem europäischen Recht vereinbar und beseitigt die Vollstreckbarkeit des angegriffenen Titels mit unionsweiter Wirkung. Dieses Ergebnis kann nach geltendem Recht in den Rechtsordnungen der untersuchten Nachbarstaaten Frankreich und Österreich auch praktisch umgesetzt werden. Gleichmaßen können französische und österreichische materiell-rechtliche Vollstreckungsrechtsbehelfe in Deutschland zur Geltung gebracht werden (wie auch im jeweils anderen Staat).

Dies erfordert derzeit jedoch so manchen Griff in den Werkzeugkasten des Prozess- und Vollstreckungsrechts. Daher wäre die Einführung einer Art „europäischen Vollstreckungsgegenklage“² wünschenswert, die in allen Mitgliedstaaten dieselben Voraussetzungen und Rechtsfolgen hätte und gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbare Geltung entfalten würde. Hierdurch könnten die in dieser Arbeit aufgezeigten dogmatischen Schwierigkeiten vermieden werden. Dies mag Anlass und Ausgangspunkt für weitere Forschung sein.

Die Arbeit erscheint im Nomos-Verlag (Baden-Baden) als Teil der Schriftenreihe „Internationales und europäisches Privat- und Verfahrensrecht“, herausgegeben von *Heinrich Dörner*, *Burkhard Hess* und *Heinz-Peter Mansel*.

² Vgl. *Schwarz*, *Enforcement Shopping im europäischen Rechtsraum*, S. 256.